



## ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Diese AGB ersetzt alle vorgängigen Listen. Preis- und Modelländerungen bleiben vorbehalten.

### **1. Reservation**

Reservieren Sie die gewünschten Geräte und Anlagen frühzeitig unter Telefon 071-640 04 11, Telefax 071-640 04 12 oder per E-Mail info@wickaudio.ch

### **2. Preise / Langzeit-Miettable**

2.1. Die Nettomietpreise sind je nach Gerätetyp verschieden und können bei der Wick Audio AG nachgefragt werden. In der Regel werden sie im konkreten Vertrag festgehalten, ansonsten der Kunde die Preise aus vergleichbaren Mietvertragsabschlüssen der Wick Audio AG ausdrücklich akzeptiert. Für Geräte, welche die Wick Audio AG erstmals vermietet, würde diesfalls ein handelsüblicher Mietzins in Rechnung gestellt.

2.2. Für mehrere, aufeinanderfolgende, Einsatztage rechnen wir mit folgenden Faktoren:

Mietdauer	Kostenberechnung
1 Tag	1 x Tagesmiete
2 Tage	1.5 x Tagesmiete
3 Tage	2 x Tagesmiete
4 Tage	2.5 x Tagesmiete
5 Tage	3 x Tagesmiete
6 Tage	3.5 x Tagesmiete
7 Tage	4 x Tagesmiete
8 Tage	4.5 x Tagesmiete
10 Tage	5 x Tagesmiete
12 Tage	5.5 x Tagesmiete
15 Tage	6 x Tagesmiete
18 Tage	6.5 x Tagesmiete
22 Tage	7 x Tagesmiete
26 Tage	7.5 x Tagesmiete
29 Tage	8 x Tagesmiete
32 Tage	8.5 x Tagesmiete
36 Tage	9 x Tagesmiete

Weiter Faktoren auf Anfrage

2.3. Die Nettomietpreise werden vom Kunden entrichtet für das Recht, die Geräte entsprechend ihrem Zweck während der vereinbarten Dauer benutzen zu können.

2.4. Die Mietpreise verstehen sich in CHF inkl. 7.7% MwSt. (Reg.-Nr. CHE-109.531.072 MWST).

### **3. Fahrzeugkosten / Installation / Bedienung / Betreuung**

3.1. Falls der Kunde nicht ausdrücklich bei Vertragsabschluss darauf verzichtet oder nicht in der Lage ist, alle oder einzelne dieser Arbeiten sorgfältig und fachgerecht selbst auszuführen, werden die Geräte von der Wick Audio AG gegen zusätzliche Bezahlung der dafür anfallenden Kosten geliefert, fachmännisch installiert, fachmännisch bedient oder betreut und wieder beim Kunden abgeholt. Die Auswahl der dafür erforderlichen Personen und Mittel sowie die Bestimmung des erforderlichen Ausmasses dieser Arbeiten liegt im Ermessen der Wick Audio AG.

### **4. Geschäftszeiten**

Unsere Geschäftszeiten sind von Montag – Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen sowie ausserhalb der Geschäftszeiten ist die Wick Audio AG geschlossen resp. nur nach Vereinbarung erreichbar.



## **5. Mietdauer**

- 5.1. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Werden die Mietobjekte zu spät retourniert, erneut sich der Mietvertrag stillschweigend um einen Tag und der Mieter ist verpflichtet, die Mehrkosten gemäss Mietpreisliste zuzüglich einer allfälligen Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Bei vorzeitiger Rückgabe bzw. Nichtannahme der Mietgeräte hat der Mieter kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Miete.
- 5.2. Annulliert der Mieter seine Reservation, betragen die fälligen Annullierungskosten:

bis 60 Tage vor Mietbeginn	5 %	des Mietbetrages
bis 30 Tage vor Mietbeginn	25 %	des Mietbetrages
bis 10 Tage vor Mietbeginn	50 %	des Mietbetrages
bis 3 Tage vor Mietbeginn	75 %	des Mietbetrages
danach	100 %	des Mietbetrages

Sind durch die Wick Audio AG bereits Vorbereitungen oder anderweitige Absagen erfolgt, welche die Annullierungskosten übersteigen, so ist der Mieter verpflichtet, den tatsächlichen Aufwand zu bezahlen.

## **6. Zahlungskonditionen**

- 6.1. Die Materialmiete ist in bar beim Abholen oder Retournieren der Geräte zu bezahlen. Bei Rechnungsstellung behalten wir uns einen entsprechenden Zuschlag von 5% auf der Gesamtrechnung vor. Dieser Umtriebszuschlag beträgt jedoch mindestens CHF 30.-.
- 6.2. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Im Falle eines Zahlungsverzuges beträgt der Verzugszins 9 % p.a.
- 6.3. Die Wick Audio AG ist ausdrücklich berechtigt ihre Leistung zu verweigern, wird eine im Einzelvertrag geregelte Zahlungskondition nicht eingehalten.

## **7. Mietmaterial / Bedienung**

Der Mieter bestätigt das Material in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben und über die Bedienung und Installation in Kenntnis gesetzt worden zu sein resp. über das entsprechende Fachwissen zu verfügen, sofern er die Geräte selbst oder durch einen Dritten abholt und/oder zurückbringt und/oder installiert und/oder bedient.

## **8. Erlaubter Gebrauch / Missbrauch**

- 8.1. Die gemieteten Geräte dürfen nur ihrem vorgesehenen Gebrauch entsprechend verwendet werden. Der Mieter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Mietgeräte vor Beschädigung geschützt und nur mit angemessener Sorgfalt bedient werden. Der Mieter haftet dem Vermieter für während der Mietdauer entstandene Beschädigungen jeglicher Art wie z. B. für Beschädigungen durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl oder Verschmutzung. Er haftet sowohl für selbstverschuldete Schäden, als auch für Schäden verursacht durch Dritte oder durch höhere Gewalt.
- 8.2. Die Wick Audio AG erbringt die Leistungen, die sie zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit (vorbeugende Wartung) und zur Beseitigung von Störungen durch Reparieren oder Ersetzen von defekten Mietobjektteilen (Störungsbehebung) als notwendig erachtet. Der Mieter gewährt dem Vermieter zu diesem Zweck jederzeit und auf erstes Verlangen Zugang zur Mietsache. Kann das Mietobjekt nicht mehr repariert oder ersetzt werden, hat der Kunde höchstens Anspruch auf ein gleichwertiges Objekt. Die Wick Audio AG kann die Wartungsleistungen vor Ort oder Mittels Fernwartung erbringen. Wartungsleistungen werden grundsätzlich während den unter Punkt 4 erwähnten Öffnungszeiten und nicht an gesetzlichen Feiertagen erbracht. Die Wick Audio AG übernimmt keine Garantie für den unterbrochenen Betrieb der Mietobjekte. Dem Mieter selbst ist es bei Schadenersatzfolge untersagt, ohne schriftliches Einverständnis der Wick Audio AG, das Mietobjekt zu reparieren oder reparieren zu lassen.
- 8.3. Nicht retourniertes oder beschädigtes Material wird zum Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreis zuzüglich Umtriebsentschädigung dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **9. Bestandesaufnahme bei Rückgabe**

Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandesaufnahme und technischen Kontrolle der Geräte anlässlich deren Rückgabe, anerkennt er die von der Wick Audio AG erstellte Bestandesaufnahme.



---

**10. Versicherung**

Das Versichern der Mietgeräte samt Zubehör gegen alle Risiken ist die Sache des Mieters. Auf ausdrücklichen Wunsch schliessen wir eine Transportversicherung zu Lasten des Mieters ab.

---

**11. Stromanschlüsse**

Für die nötige Infrastruktur (Stromanschluss, Witterungsschutz etc.) sorgt der Mieter. Vereinbarte Netzanschlussnormen sind einzuhalten. Die Installation durch einen Elektriker ist Sache des Mieters.

---

**12. Eigentum an den Geräten**

12.1. Die Mietgeräte mit all ihren Bestandteilen bleiben Eigentum der Wick Audio AG, Ruhbergstrasse 2B, 9214 Kradolf.

12.2. Der Mieter muss eine allfällige Pfändung, Retention, Verarrestierung der Mietsache oder eine Konkursöffnung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief der Vermietern melden und das zuständige Bereibungs- resp. Konkursamt auf das Eigentum an der Mietsache hinweisen.

---

**13. Schäden durch die Mietgeräte**

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden und Störungen, welche durch die Mietgeräte verursacht werden. Dazu zählt auch die Überschreitung der zulässigen Lautstärkengrenzwerte (Maximalschalldruckpegel) gemäss entsprechender Verordnung. Es ist Sache des Mieters, für die nötigen Bewilligungen, Konzessionen, SUISA-Gebühren und jede Art von Lizenzen zu sorgen.

---

**14. Gerichtsstand**

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslich zuständig für Klagen aus dem Vertragsverhältnis mit der Wick Audio AG ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft.

Kradolf, 17. Januar 2020